



NEUDRUCK

Wissenschaftsausschuss

58. Sitzung (öffentlich)

4. November 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:35 Uhr bis 20:10 Uhr

Vorsitz: Helmut Seifen (AfD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Vorsitzender Helmut Seifen begrüßt als Nachfolger für den aus dem Wissenschaftsausschuss ausgeschiedenen Abgeordneten Florian Braun herzlich den Abgeordneten Helmut Diegel als neues Ausschussmitglied.

1 Studierende unterstützen – Beantragung und Bearbeitung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG digitalisieren

6

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/9821

- Beratung mit Vertretern des Landes-ASTen-Treffen NRW, der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW und der Firma publicplan GmbH

– Wortbeiträge

- 2 Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich 19**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/10919
- Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage 1*)
- 3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) 34**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11100
- Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Vorlage 17/3967 (Erläuterungsband)
Vorlage 17/4093 (Fragen der SPD-Fraktion zum EP 06)
- Wortbeiträge
- 4 Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ 42**
- Drucksache 17/11509
Vorlage 17/3997
- Wortbeiträge
- Der Ausschuss hat den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis genommen.
- 5 Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen 44**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11165
- keine Wortbeiträge
- Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

6 Einheitlichkeit der M3-Examen (*Bericht beantragt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 2]*) **45**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4065

– keine Wortbeiträge

7 Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Hochschulen und im Bereich Weiterbildung (*Bericht beantragt von der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 3]*) **46**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4089

– keine Wortbeiträge

8 Verschiedenes **47**

hier: **Verfahrensabsprache zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/10840 – Stichwort: Kunststoffrecycling**

Der Ausschuss erklärt sich mit dem Vorschlag von Matthi Bolte-Richter (GRÜNE) einverstanden, keine formale Sachverständigenanhörung zu dem Antrag durchzuführen, sondern zu einem Gespräch mit Sachverständigen im Rahmen einer regulären Ausschusssitzung einzuladen.

* * *

2 Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/10919

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage 1)

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Wissenschaftsausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 16.09.2020)

Vorsitzender Helmut Seifen: Wir haben die Anhörung von Sachverständigen im Rahmen einer normalen Arbeitssitzung beschlossen. Der zeitliche Rahmen soll bis zu 90 Minuten betragen. Dazu begrüße ich als weiteren persönlich erschienenen Gast Herrn Professor Dr. Burckhart und die zugeschalteten Gäste. Herzlich willkommen.

Ich danke den Sachverständigen für ihren schriftlich vorab eingereichten Beitrag. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Überdrucke liegen im Eingangsbereich aus.

Ein mündliches Statement zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Abgeordneten in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkte Fragen an Sie stellen. Gehen Sie bitte davon aus, dass die Ausschussmitglieder die schriftlichen Stellungnahmen gelesen haben. Jede Fraktion kann bis zu drei Sachverständigen eine Frage stellen, die sofort von den Sachverständigen beantwortet werden. – Ich bitte die Kollegen, sich zu Wort zu melden und die ersten Fragen zu positionieren. – Herr Dr. Nacke, bitte schön.

Dr. Stefan Nacke (CDU): Ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Gutachten, die Expertise und die Möglichkeit, heute Fragen zu stellen. Wie bewerten Sie die Maßnahmen, die die Landesregierung für die Hochschulen angesichts der schwer abzuschätzenden Entwicklungen getroffen hat?

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einen kleinen Blick ins Innenleben vieler Hochschulen werfen: Wir sind seit einem halben Jahr in einen Modus zwischen sehr vielen Ministerien getrieben. Wir müssen nicht nur eine Vorgabe berücksichtigen: Wir haben das MAGS, wir haben das MKW, wir haben das MSB, wir haben die bundesweiten Regelungen, wir haben bei 16 Universitäten plus Hochschulen regionale Regelungen. Wir sind also sehr, sehr divers und unterliegen sehr, sehr diversen Vorgaben. Die wechseln zum Teil im 48-Stunden-Modus – je nach Institution. Schule und Wissenschaft kommen unterschiedlich auf uns zu. Mit der Schule sind wir durch die Lehrerbildung eng in das eingebunden, was dort vorgegeben wird, weil wir jeden Studierenden während seiner Ausbildung dreimal an eine Schule schicken.

Insofern sind Studium und Lehre massiv geprägt. Wir sind sehr dankbar, dass wir flexibel reagieren können – standortflexibel, aber auch in Bezug auf Prüfungen und Lehre sowie in Bezug auf Fristen wie Praktikumsfristen etc. Die Fristen könnten wir gar nicht einhalten, weil die Schulen zwischendurch geschlossen waren und Pandemieregelungen an den Schulen galten. Wir wären quasi immer ein weiterer Haushalt gewesen und all solche Dinge spielten eine Rolle. Gerade zwischen März und August war das sehr, sehr herausfordernd, weil es sehr spontan auf uns zukam.

In der Forschung haben wir nahezu einen Stillstand der Experimentalfächer erlebt. Wir haben die Experimente nur noch am Leben erhalten können, weil wir keine Präsenz hatten. Wir haben durch Einzelmaßnahmen versucht, kleine Gruppen am Arbeiten zu halten, indem wir ihnen einen Notstatus gegeben haben. Das war uns Gott sei Dank möglich. So konnten wir nicht nur Experimente einfach ohne Erkenntnisfortschritt weiterlaufen lassen, sondern in gewisser Weise auch noch unserem Auftrag gemäß arbeiten konnten. Das muss aber standortspezifisch und fallspezifisch entschieden werden. Man kann nicht sagen, zur Biologie gehen zwei, zur Chemie drei und zur Physik fünf Personen, sondern zu einem Experiment gehören vier, zu einem anderen drei und zu jenem nur zwei. Diese Flexibilität zu haben, hat dieses Gesetz ermöglicht. Wir bitten ganz nachdrücklich, dass das so weitergeht.

Die gesamte Infrastruktur der Universitäten ist flachgelegt worden. Wir konnten nichts mehr machen. Sie brauchen ja nur über Ihre Flure zu gehen. Wir haben aber Systeme zwischen 20.000 und 60.000 Personen, die wir irgendwo rauslassen mussten. Wir hatten aber Infrastrukturen für diese riesigen Systeme. Was machen wir mit diesen vielen freien Flächen? Wird alles geschlossen, hermetisch zugemacht? Damit verhindern wir Bildungsmöglichkeiten, Zugangsmöglichkeiten. Ja, wir haben so etwas gemacht, weil wir es machen durften. Das war auch sinnvoll. Wir haben Zugangsregelungen mit elektronischen Codes geschaffen. Dann hieß es natürlich: „Big Brother ist watching you“, weil der Rektor sehen konnte, wer rein und raus geht. Das war zwar nicht personell, aber numerisch der Fall.

In den Hochzeiten Ende März, Anfang April hatte ich an der Uni Siegen beispielsweise 200 Zu- und Ausgänge im elektronischen System am Tag. Ich habe aber mit der Kollegin in Köln auch gesprochen, wie viele Zugänge sie hatten. Das System lag also wirklich still. Dann sollte das System allmählich wieder hochgefahren werden. Das geht aber nicht unisono, sondern auch dafür brauchen wir wieder standortspezifische Lösungen.

Gremienarbeit – das alles Entscheidende, was wir bundesweit diskutieren. Ja, bis Juni, Juli hat die formelle Gremienarbeit nahezu stillgestanden. Seit Juni, Juli ist die formelle Gremienarbeit wieder intakt. Sie läuft. Sie läuft natürlich online oder hybrid, aber sie ist wieder angelaufen. Das betrifft sowohl die partizipativ-deliberative, also die beratende Gremienarbeit als auch die beschließende Gremienarbeit. Senate finden seit August wieder statt. Es finden Wahlen statt.

Das Gesetz ermöglicht uns diese hybriden Formen. Wenn wir auf die Pandemielage gucken, kann ich nur sagen: Lassen Sie uns diese hybriden Formen bloß weiterführen. Lassen Sie uns auch die Vielfalt weiterführen. Ich glaube nicht, dass wir Hochschulen im letzten halben Jahr aus dem Ruder gelaufen sind. Ich glaube nicht, dass wir

Hochschulen dem Land die größten Sorgen bereitet haben. Wir haben 500.000 Studierende. Wir haben riesige Systeme am Laufen gehalten, weil wir diese Flexibilität hatten. Ich glaube, das ist Ausdruck genug dafür, was ich davon halte. Da bin ich voll durch die Landesrektorenkonferenz legitimiert. Das haben Sie auch an der Stellungnahme gesehen. Wir bitten Sie nachdrücklich, dieses Gesetz fortzuschreiben, und wir bitten Sie auch nachdrücklich, uns – natürlich unter Pandemiebedingungen – ein wenig Planungssicherheit zu lassen. Wir werden es jederzeit innerhalb von zwei Wochen schaffen, die Systeme ruhigzustellen, wenn es notwendig sein sollte.

Ich möchte Ihnen eine Zahl nennen: Wir haben in den letzten vier Monaten 1,2 Millionen Prüfungen durchgeführt. Ich habe mir extra in den letzten zwei Wochen eine Erhebung machen lassen. Die Uni Münster und die RUB sind nicht dabei. Nur die übrigen Universitäten haben 1,2 Millionen Prüfungen abgehalten. Wuppertal hatte zwischen durch einen Lockdown. Wie das auf den Bergen so ist, kannte Siegen keine Pandemie, weil bis vor vier Wochen alle gesund geblieben sind. Wir hatten gar keine Probleme. Andere waren viel früher. Darauf kann man nur standortspezifisch reagieren, und es hat funktioniert. Wir halten dieses System durch die Vielfalt, die uns ermöglicht worden ist, am Laufen. Wir danken für das Vertrauen, aber wir glauben auch, dass wir es erfüllt haben. Insofern bitten wir klar um Fortsetzung möglichst für das gesamte akademische Jahr bis zum 30.09; denn wir planen jetzt schon das Sommersemester inklusive der Prüfungen, die erst im September stattfinden. Das müssen wir jetzt schon planen.

Dr. Yvonne Dorf (Deutscher Hochschulverband): Der Deutsche Hochschulverband dankt sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat es ermöglicht, darauf hinzuweisen, dass wir äußerst dankbar waren, dass mit der geschaffenen Regelung eine für die Hochschulen sehr praktikable Handhabe geschaffen wurde, um das aktuelle Corona-Semester fortzusetzen. Wir haben zum Ausdruck gebracht, und das möchte ich an dieser Stelle noch mal betonen, dass wir es sehr schätzen würden und es aus unserer Sicht auch keine andere Möglichkeit gibt als diese Flexibilität durch eine Weiterführung der Maßnahme über Ende dieses Jahres bis einschließlich März 2021 fortzuführen, um das Hybridsemester zu verlängern.

Wir hegen Zweifel daran, dass es sinnvoll ist, jetzt schon über eine Verlängerung unmittelbar in das Sommersemester 2021 nachzudenken. Die aktuellen Entwicklungen wird man zu gegebener Zeit genau angucken müssen, um zu entscheiden, ob sich eine Verlängerung der Geltungsdauer anbietet oder nicht. In jedem Fall plädiert der Hochschulverband dafür, eine Verlängerung bei Bedarf so rechtzeitig anzunehmen, dass die Hochschulen die Möglichkeit haben, noch rechtzeitig ihre Planungen für das Sommersemester 2021 auf die Verlängerungsmöglichkeit einzustellen. Es ist regelmäßig so, dass Ende des Wintersemesters schon das Sommersemester geplant wird.

Wir haben in unserer Stellungnahme auf die Onlinewahlen hingewiesen. Insbesondere muss jede Wahl garantieren, dass es verlässliche Kontrollen der abgegebenen Stimmen gibt und die Wahlergebnisse korrekt und transparent ermittelt werden können. Deshalb bittet der Hochschulverband die verfassungsrechtlichen Anforderungen für diese Onlinewahlen deutlich zu berücksichtigen, damit eine korrekte Erfassung der Stimmabgabe und -einbeziehung bei den Wahlen zuverlässig und nachvollziehbar

gestaltet werden kann. Dass alles bislang einer Corona-Notlage geschuldet war und nicht das Hauptaugenmerk darauf gelegt wurde, ist für uns gar keine Frage. Man musste das System Hochschule einfach aufrechterhalten und hat die eine oder andere Einschränkung auch im Wahlverfahren hinnehmen müssen. Gleichwohl ist es jetzt Sache des Gesetzgebers, alles daranzusetzen, damit die Wahlen künftig so verfassungskonform wie möglich erfolgen können.

Ein weiterer Punkt ist uns sehr wichtig, nämlich die neu eingeführte Regelung in Satz 4. Bislang war es so, dass die Rektorate – sofern sie eine Regelung getroffen hatten – immer die Rückkoppelung durch die Hochschulgremien hatten, dass beispielsweise der Fakultätsrat die Beschlüsse des Rektorates wieder aufheben konnte. Dieses Zusammenspiel der verschiedenen Rechteinhaber, die jetzt weiterhin in Satz 5 vorgesehen ist, ist im neu eingeführten Satz 4 allerdings nicht ausdrücklich dargelegt. Es ist unser Wunsch, dass diese Rückkopplung an die Freiheit der Wissenschaft, an die Rechte der anderen Hochschulorgane auch für den Verordnungsgeber gilt. Im Moment mag sich der Eindruck aufdrängen, dass der Verordnungsgeber ohne Rückbindung an die Freiheit der Wissenschaft Regelungen treffen könnte.

Im Übrigen kann man darüber nachdenken, warum diese Regelung für den Verordnungsgeber überhaupt vorgesehen sein muss; denn der Verordnungsgeber kann selbstverständlich jederzeit von Prüfungen abweichen. Er wäre also gar nicht daran gebunden. Deshalb erscheint es aus unserer Sicht sogar als ausreichend, Satz 4 aufzuheben und sich auf dem im Entwurf enthaltenen Satz 5 zu stützen. Wenn man allerdings Satz 4 beibehält, ist unser Plädoyer, eine stärkere Bezugnahme auf die Rechte der anderen Hochschulgremien und insbesondere die Wissenschaftsfreiheit herzustellen.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Ich kann mich Frau Dr. Dorf im Wesentlichen anschließen. Der am Ende genannte Punkt ist uns tatsächlich bei der Lektüre aufgefallen. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt im Wesentlichen Regelungen aus der Corona-Hochschulverordnung und überführt sie jetzt in formelles Gesetz bzw. ermöglicht durch eine von jedem Zweifel befreite formell-gesetzliche Grundlage, dass diese Regelungen weiterhin Bestand haben.

Das ist zunächst gut und richtig. Sie alle kennen die laufende Debatte, ob sich die Gesetzgeber bei der Bewältigung der Pandemie vielleicht auf lange Sicht zu weit zurückgehalten hätten. Am Anfang war das sicherlich der Not der Situation geschuldet und insofern auch vertretbar. Wenn der nordrhein-westfälische Gesetzgeber diese potenziell offene Flanke für den Hochschulbereich jetzt zumacht, ist das zu begrüßen, meine ich. Ich habe mir im Vorfeld auch die anderen eingegangenen Stellungnahmen angeschaut, und zwar insbesondere die von Herrn Wißmann, dem Münsteraner Kollegen, der sagt, das braucht es eigentlich nicht. Ich bin da anderer Auffassung. Der Gesetzgeber würde auf diese Weise eine von jedem Zweifel befreite Regelung schaffen. Der neu eingefügte Katalog soll ja nur beispielhaft aufgenommen werden. Durch das Wort „insbesondere“ behält die Ermächtigungsgrundlage die nötige Flexibilität. Das ist also gut und richtig.

Eine Ausnahme und gewissermaßen ein Ausreißer in dem Gesetzentwurf ist die Möglichkeit, dass diese Rechtsverordnung selbst von Prüfungsordnungen abweicht. Das ist systematisch nicht verständlich. Frau Dr. Dorf hat es schon gesagt. Der Verordnungsgeber auf Landesebene ist ja gar nicht an die Prüfungsordnung einer einzelnen Fakultät gebunden. Vor allem aber stellt sich die Frage, warum hier Rechte, die bisher innerhalb der Hochschulen liegen, nun auf die Landesregierung übertragen werden sollen, wenn bisher – das hat Herr Kollege Burckhart eben ausgeführt – die Rektorate durch die ihnen gegebene Flexibilität die Hochschulen sehr solide durch die Krise geführt haben.

Dietmar Bell (SPD): Es ist schade, dass Herr Wißmann nicht da ist. Meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlichen Dank, dass Sie heute anwesend sind, um mit uns die Diskussion zu führen. Im Namen der SPD-Fraktion begrüßen wir das ausdrücklich, heute über den Gesetzentwurf diskutieren zu können.

Wir hatten zu dem Gesetz, das jetzt verlängert werden soll, eine sehr ausführliche Debatte hier im Landtag. Ich will das bewusst hervorheben, weil parlamentarisch nicht unerhebliche Änderungen zur Frage der Partizipation und Rechtssicherheit aufgenommen worden sind. Das war ein guter Prozess, der hier gemeinsam zwischen den Fraktionen und dem Ministerium stattgefunden hat, um eine ausgewogene Lösung hinzubekommen.

Die von Ihnen schon beantwortete Frage, Herr Professor von Coelln, möchte ich auch noch an Professor Burckhart richten. Herr Professor Wißmann hat nicht unerhebliche Bedenken gegen § 82a Abs. 1 Satz 3 bis 5 HG formuliert. Das ist im Grunde die wesentliche Änderung in Bezug auf die alte Regelung. Dass wir die zeitliche Verlängerung vornehmen, ist, glaube ich, für alle klar. Aber wir reden hier auch über die Änderung, die jetzt aufgenommen wird. Die gesetzliche Begründung lautet ja, dass innerhalb der Staatswissenschaft Vorschläge unterbreitet worden sind. Haben Sie sich in der Landesrektorenkonferenz auch mit den Vorschlägen befasst? Wäre die Regelung aus Ihrer Sicht entbehrlich, oder plädieren Sie dafür, die Legaldefinition ins Gesetz aufzunehmen, wie es Professor von Coelln beschrieben hat?

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Ich folge Herrn von Coelln da durchaus. Ich denke, wir sollten das auf jeden Fall aufnehmen, weil es für uns Handlungsklarheit schafft und wir damit einen klaren Weg haben, wie wir innerhalb der Hochschulen damit verfahren. Wir haben das diskutiert und denken schon, dass der Vorschlag sinnvoll ist, um ein klares Rechtsverhältnis zu schaffen. Wir werden natürlich immer mit Artikel 5 Grundgesetz – Freiheit von Forschung und Lehre – konfrontiert: Wie viel könnt ihr bestimmen? – Es sollen keine Vorgaben werden. Aber wir können es sehr gut gebrauchen, wenn Prozeduren beschrieben sind, die ermöglichen. So habe ich das verstanden, so haben wir das interpretiert. In dem Sinne würden wir das auch unterstützen.

Angela Freimuth (FDP): Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Sachverständige! Ich habe Nachfragen an Herrn Professor Burckhart und

Frau Dr. Dorf bezüglich der Verlängerung dieser Möglichkeiten für die Hochschulen. Professor Burckhart hatte sich gerade dafür ausgesprochen, die Zeit bis zum Ende des akademischen Jahres, also das Sommersemester 2021 inklusive, direkt einzubeziehen, um Planungssicherheit für die Hochschulen zu haben. Frau Dr. Dorf sagte dagegen, wenn ich das richtig verstanden habe, das soll nur bis zum Ende des Wintersemesters erfolgen und dann gegebenenfalls weiter verlängert werden. Was schlägt es, von vornherein die Möglichkeiten einzuräumen, damit im Zweifel dafür geplant werden kann? Ich möchte von Ihnen beiden eine stärkere Argumentation, was für die eine oder die andere Lösung spricht.

Herr Professor Burckhart, wie schnell bräuchten die Hochschulen tatsächlich Klarheit über die Gesetzesfortgeltung? Wie viel Entscheidungstempo brauchen Sie, um die erfolgreiche Arbeit fortzusetzen, für die wir Ihnen allen unsere Wertschätzung und unsere Anerkennung aussprechen, um den Studierenden einen erfolgreichen Studienverlauf zu erleichtern und dadurch zu unterstützen?

Frau Steinmaus, Frau Dr. Dorf, an einem Tag wie heute interessiert das Thema „Wahlen“ natürlich. Das ist voll en vogue. Im Übrigen sieht es so aus, dass Biden im Electoral College mit zwei Stimmen eventuell die Nase vorn hat. Eine Frage, die möglicherweise noch den Supreme Court beschäftigt, ist, wie eine verlässliche Kontrolle erfolgt, ob die abgegebene Stimme korrekt erfasst wird und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen ist. Das interessiert uns mit Blick auf die in den Hochschulen anstehenden Wahlen und Mitwirkungsmöglichkeiten auch. Welche Vorschläge haben Sie, um genau dieses Dilemma an den Hochschulen auszuräumen?

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Frau Freimuth. In den verschiedenen Ausschüssen gibt es verschiedene Verfahrensweisen bei Anhörungen. Wir haben uns hier eigentlich darauf geeinigt, eine Frage an die jeweiligen Sachverständigen zu stellen. Sie haben jetzt drei oder vier Fragen gestellt. Ich habe das Laufen lassen; denn wenn es der Erkenntnis dient, möchte ich nicht zu formalistisch sein. Aber ich bitte, das demnächst zu berücksichtigen. Wir machen noch drei oder vier Fragerunden, dann kann man die Fragen noch stellen.

(Angela Freimuth [FDP]: Dann bitte ich um Entschuldigung! Mir war das nicht mehr gegenwärtig!)

– Ich hätte Sie ja unterbrechen können. Ich wollte das aber nicht machen, weil inhaltliche Dinge Priorität haben, denke ich.

Professor Burckhart ist gefragt. Bitte schön.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Die Frage betraf die Befristung des Gesetzes. Wir haben vor vier Wochen damit begonnen, das Sommersemester inhaltlich zu planen. Andere tun das genauso. Herr von Coelln wird das wahrscheinlich bestätigen. Sie fragen die Hochschullehrer: Welche Veranstaltungen machst du im Sommersemester? Welche Raumgröße brauchst du potenziell? Welches Format wählst du potenziell? Was müssen wir vorhalten? Mit wie vielen Studierenden rechnest du grosso modo? Dann beginnt die Raumverteilung. Im Moment beginnt die Ressourcen-

verteilung digitaler Infrastrukturen. Die nächsten Fragen, die ab der kommenden Woche gestellt und beantwortet werden müssen, lauten: Mit welchem Prüfungsaufkommen rechnest du? Welche Prüfungsformate wirst du aller Wahrscheinlichkeit nach wählen?

Ich rede im Moment vom kommenden Sommersemester. Wir sind ganz konkret dabei, das zu planen – inklusive der sich anschließenden Prüfungen. Ich lasse Ihnen die Zahlen gerne hier. Wir haben in den letzten fünf Monaten 1,7 Millionen Prüfungsvorgänge abgewickelt. Die waren aber alles im vorigen Jahr schon vorbereitet. Die haben wir nur zum Teil digital umgestrickt. Zum Teil – Sie kennen die Bilder – hat die Uni Köln Messehallen gemietet usw., um die Prüfungen zu ermöglichen, damit die Studierenden im System blieben und ihre Leistungen und Semester anerkannt wurden. Irgendwann kommen wir auch zur Frage der Semesteranerkennung.

Morgen bin ich der KMK in Berlin zugeschaltet. Da geht es um die Abiturprüfungen und die anschließenden Zulassungsfragen: Wann können die Studierenden zugelassen werden? Das steht heute an. Deshalb bitte ich wirklich, das in den nächsten vier Wochen zu überlegen. Wir werden nicht die ersten sein, die geimpft werden. Wir werden zu den Späteren gehören. Das ist völlig korrekt. Das ist überhaupt keine Kritik, aber wir werden mit am längsten davon betroffen sein. Deshalb sollte man uns möglichst flexible Regelungen geben. Wir haben das nicht negativ ausgenutzt. Sie haben § 82a angesprochen. Da steht viel drin: Prüfungen, Wahlen usw. Da ist eine Menge Ertüchtigung – man hat es auch mal „Ermächtigung“ genannt – drin. Das ist eine Menge Verantwortung. Das ist mir schon klar. Aber das haben wir aus dem Gesamtpaket gemacht. Wir brauchen diesen Planungsvorlauf, weil wir nicht nur 1,7 Millionen Prüfungen durchführen, sondern hinter jeder Prüfung auch eine Veranstaltung liegt, die wir organisieren müssen. Das machen wir nicht, wenn Sie uns erst Ende Januar, Februar sagen: Es geht wieder los. – Das haben wir jetzt nicht nötig. Jetzt könnten wir das in Ruhe planen. Das Ganze in Präsenz zurückführen, machen wir alle morgen, wenn das geht.

Dr. Yvonne Dorf (Deutscher Hochschulverband): Lassen Sie mich vorwegschicken, dass sich auch der Hochschulverband keineswegs einer Verlängerung der Regelungen bis in das Sommersemester 2021 verschließen möchte. Ich möchte das Augenmerk nur noch mal darauf legen, dass wir mit der aktuellen Regelung und der im Entwurf vorgesehenen Regelung von den Grundformaten abweichen. Eine Abweichung bedeutet immer auch, dass man sorgfältig prüfen muss, was tatsächlich notwendig ist und wie lange etwas angezeigt ist.

Ich glaube, man durchaus mit gutem Grund für eine Verlängerung zunächst bis Ende des Wintersemesters sein, also bis zum 1. April, mit einem rechtzeitigen Vorlauf für die Hochschulen. Wir sehen auch, die Hochschulen müssen Planungssicherheit und Planungsmöglichkeiten haben, um auch im Sommersemester Funktionieren zu können.

Angesichts dieses Infektionsgeschehens, das derzeit noch keiner absehen kann, ist man aber möglicherweise gut beraten, einen Schritt nach dem anderen zu gehen. Nordrhein-Westfalen hat mit der Regelung nach § 82a und der Ermächtigungsgrundlage, die im Entwurf deutlich ausgebaut und auf eine verfassungsrechtlich gesicherte

Grundlage gestellt wurde, eine einfache Handhabe, um kurz vor Beginn des Sommersemesters noch mal eine Verlängerung auszusprechen.

Ich bin keine IT-Expertin, aber das Problem bei Onlinewahlen ist, es ist viel schwieriger, Transparenz herzustellen. Entscheidend wird es von den technischen Systemen und der Transparenz abhängen, ob man von der vom Verfassungsgericht geforderten Grundlage ausgehen kann. Es muss natürlich garantiert sein, dass beispielsweise keine doppelten Stimmabgaben möglich sind. Aber ich denke, es gibt etliche Systeme. Der Hochschulverband ist im Moment auch viel auf Onlineveranstaltungen und -abstimmungen angewiesen, die es ermöglichen, auf rechtlich sicherer Grundlage Wahlen durchzuführen, damit jede Stimme nur einmal zählt und das Ganze geheim stattfinden kann. Aber, wie gesagt, da sind die IT-Experten die richtigen Ansprechpartner, um richtige und ausreichende rechtliche und technische Grundlagen zu legen.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Wir haben zurzeit eine parallele Diskussion auf der Bundesebene mit Blick auf die Bundestagswahl im nächsten Jahr bzw. ganz konkret mit Blick auf den Parteitag insbesondere der CDU. Derzeit läuft die Diskussion, ob es – jedenfalls mit Blick auf Parteitage – vorher womöglich sogar einer Änderung des Grundgesetzes bedürfe, wenn man einen solchen Parteitag inklusive der nötigen Wahlen in Onlineform durchführen wollte, oder ob das im Wege einer Änderung einfachen Gesetzesrechts – hier des Parteiengesetzes – zu bewerkstelligen wäre. Das sind alles für die Demokratie und den Staat als Ganzes noch wichtigere und konstituierende Vorgänge als an einer Hochschule. Gleichwohl gelten die Wahlrechtsgrundsätze auch dort. Insbesondere der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, der zu dieser Notwendigkeit der Nachprüfbarkeit führt, gilt nun mal.

Ich habe persönlich wenig Bauchweh dabei, wenn man das für eine Übergangszeit zulässt, um unter Pandemiebedingungen eine Wahl zu ermöglichen. Dass wir uns hier kritisch geäußert haben, lag insbesondere darin begründet, dass wir ein bisschen vorbauen wollten, damit nicht gleich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird und man, wenn Corona hoffentlich vorbei ist, sagt: Jetzt haben wir schon mal Onlinewahlen an den Hochschulen, jetzt bleiben wir dabei, um die teilweise bedrückend niedrige Wahlbeteiligung vielleicht auf diese Weise zu erhöhen. Man sollte zumindest im Blick behalten, dass da rechtliche Hürden zu beachten sind.

Amanda Steinmaus (Landes-ASten-Treffen NRW): Es ist natürlich gut gewesen, dass es zeitliche Flexibilität gab. Sie war auch nötig. Irgendwann muss aber gewählt werden. Seit Beginn der Pandemie wurde bundesweit schon an vielen Hochschulen gewählt, und zwar eigentlich in allen Formaten, die es gibt, nämlich als normale Präsenzwahl mit Briefwahloption oder in der Briefwahl auf Antrag – man hat also auf Antrag die Unterlagen zugeschickt bekommen. Es gibt auch Fälle, dass alle Hochschulangehörigen oder alle Studierenden – je nach Wahl – die Unterlagen per Brief zu gesendet bekommen haben, und es gab natürlich auch Onlinewahlen.

Entscheidend ist die Einhaltung der Wahlgrundsätze, zum Beispiel den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit. Ich möchte nur kurz anreißen, was das eigentlich bedeutet. Das

bedeutet im Prinzip, die Software muss öffentlich einsehbar sein. Sie muss für die Wählenden und alle Betroffenen aber auch nachvollziehbar sein. Das ist das erste Problem, auf das wir stoßen. Ich habe die böse Vermutung, dass ich das zum Beispiel nicht könnte. Sie müssen also sehr leicht nachvollziehbar sein. Vielleicht muss ich mich mit etwas Aufwand einarbeiten. Das wäre vielleicht noch in Ordnung, aber da wird es schon hart.

Genauso muss auch die Hardware vorhanden sein. Man muss sie kennen und prüfen können. Man muss die Software auf der Hardware prüfen können, und zwar nicht nur den Code, der irgendwo steht, sondern eine Prüfung auf den tatsächlich genutzten Geräten. Deswegen sehen wir einige Probleme mit der Nachvollziehbarkeit.

Man kann das ins Gesetz schreiben und in der Pandemie sicherlich anders bewerten als im Normalfall. Das liegt nicht bei mir. Langfristig muss man aber fragen, wie wir die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleisten können. Nur danach sollte man tatsächlich handeln.

Helmut Seifen (AfD): Mein Gedanke hängt noch an dem Gutachten von Herrn Wißmann. Das ist gerade schon zur Sprache gekommen. Ich meine, Herr Bell hat das schon angesprochen. Sie haben die Frage zum Teil schon beantwortet, aber vielleicht können Sie sie noch mal mit mehr Energie beantworten. Mein Gedanke hängt an der Aussage: „Vor diesem Hintergrund ist davon abzuraten, die vorgelegte Teil-Spezifizierung der gesetzlichen Ermächtigung zu verabschieden.“ – Herr Professor Wißmann hat ergänzend darauf hingewiesen, dass dadurch mögliche Divergenzen zur jetzigen Verordnungslage neue Schwierigkeiten für die ohnehin äußerst herausforderungsvolle Arbeit vor Ort verursachen. Das ist eine schwergewichtige Aussage eines Juristen. Sie haben dem gerade widersprochen. Ich möchte intensiver nachfragen, was Sie so sicher macht, dass die hier geäußerte Befürchtung nicht real wird. Das möchte ich von den Vertretern des Hochschulverbandes und von Herrn Professor Dr. Burckhart hören.

Dr. Yvonne Dorf (Deutscher Hochschulverband): In die Beantwortung der Frage möchte ich Herrn Professor von Coelln einbeziehen. Es kann gar nichts schaden, das, was wir jetzt haben, auf eine verfassungsrechtlich gesicherte Ermächtigungsgrundlage zu stellen. Der Gesetzgeber ist nun mal angehalten, dem Ordnungsgeber Inhalt und Ausmaß dessen vorzugeben, was er regeln darf. Deshalb plädieren wir dafür, daran festzuhalten. Ich sehe im Moment nicht, wo dadurch eine größere Fehleranfälligkeit bestehen könnte. Bisher ist man gut mit der Grundlage gefahren. Jetzt hebt man sie einfach auf eine verfassungsrechtlich gesichertere Grundlage. Das begrüßen wir sehr, aber ich bin sicher, dass Herr Professor von Coelln als Staatsrechtswissenschaftler noch mehr dazu ausführen kann.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Man kann ja mal durchgehen, was Kollege Wißmann ausführt. Er spricht die Gefahr von Divergenzen an. Wenn ich seinen Gedankengang richtig verstanden habe, dann würden sich diese Divergenzen nicht aus einer Divergenz der bestehenden Corona-Hochschulverordnung mit dem geänderten Hochschulgesetz NRW ergeben. Kollege Wißmann sieht die

Gefahr, dass auf Grundlage des geänderten Gesetzes eine geänderte Verordnung ergeht, die für die Hochschulen neues Recht schafft. Das wäre aber – wenn es überhaupt geschehen sollte – ein Problem, das aus der dann neuen oder geänderten Verordnung resultieren würde und nicht aus dem jetzt zu ändernden Gesetz. Insofern müsste man dann darauf bauen, dass der Ordnungsgeber nicht ohne Not – er wird ja nicht zur Änderung seiner Verordnung gezwungen – den Hochschulen die Rechtsgrundlagen für ihre Tätigkeit entzieht oder verändert. Da würde ich allerdings auf die Vernunft der Landesregierung setzen; denn auch bisher hat die den Hochschulen durch ihre Rechtsverordnungen vernünftiges Handeln ermöglicht.

Wenn wir abwägen, was passieren kann, wenn man diese Änderung vornimmt oder nicht, muss man folgendes sehen: Wenn das Gesetz unverändert bliebe und diese erweiterte Ermächtigungsgrundlage nicht käme, könnte es zumindest theoretisch sein, dass irgendwann jemand anführt, die Rechtsverordnung habe keine hinreichende Stütze im formellen Gesetzesrecht, weil sie nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht deutlich genug vom parlamentarischen Gesetzgeber determiniert sei. Das würde im Extremfall zur vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit der Rechtsverordnung führen.

Der umgekehrte Fall, dass diese Gesetzesänderung vorgenommen würde, würde zunächst mal der bestehenden Verordnungslage eine von allen Zweifeln befreite rechtliche Grundlage verschaffen. Dann bleibt noch die Frage, was in anderen Fällen ist, wenn sich plötzlich Neuregelungsnotwendigkeiten ergeben. Da tritt keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand ein. Das wird durch das Wort „insbesondere“ vor diesem Katalog aufgefangen.

Insofern sehe ich bei einer Risikoabwägung die Vornahme der Gesetzesänderung aus rechtlicher Sicht als die vorzugswürdige Lösung an.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Ich kann das juristisch nicht so schön formulieren wie Herr von Coelln, aber dem Sinne nach möchte ich mich dem anschließen, wenn auch versuchsweise mit den eigenen Worten eines Philosophen.

Zum einen finde ich, dass durch den jetzigen Weg ein diskursiver Prozess ausgelöst wird, zum Beispiel das, was wir hier gerade treiben, dass sich der Landtag damit befasst usw. Das heißt, wir erheben bisherige Praxis in einen demokratischen Diskurs. Für einen alten Habermas-Schüler wie mich ist das ein großes Ding und sehr wichtig, finde ich. Das ist ein prozedurales Momentum. Das inhaltliche Momentum sehe ich wie Herr von Coelln. Man könnte sagen, dass hier ein Umweg geöffnet wird. Man könnte quasi eine Umleitung bauen oder einen Abzweig ermöglichen: Da ist eine Autobahn, auf der das läuft. Die Praxis läuft gut und jetzt wird eine neue Ausfahrt etabliert, die man nehmen kann, um eine Parallelspur zu bauen, die das gleiche Ziel intendiert, aber ganz andere Wege dorthin determiniert. – Ich habe die Kritik ungefähr so verstanden, dass das hier möglich ist.

Aber auch davor sind Riegel geschoben. Erstens ist eine gute Praxis, zweitens sind es diese Anhörungsverfahren. Drittens haben wir das – und ich bin seit 2005 in dem Job – unter wechselnden Landesregierungen nie erlebt. Da gab es immer ein hohes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit diesen Lösungen. Ein solches ist keine

Ermächtigung nach dem Motto: „Ihr könnt jetzt machen, was ihr wollt“, sondern es heißt: Wir haben einen Fokus gesetzt. Den formulieren wir durch das Wort „insbesondere“. Davon könnt ihr im Wesentlichen nicht abweichen, sondern nur mit guten Gründen, und die holt ihr bitte ein. – So sehe ich das. Man sollte das „die guten Gründe holt ihr bitte ein“ auch klarmachen.

Es sind also zwei Antworten: einmal diskursive Praxis und einmal das, was ich durch die Buchstaben lese.

Dietmar Bell (SPD): Ich möchte den Blick auf Erfahrungen lenken, die mit der jetzigen Gesetzesgrundlage gemacht worden sind, und dafür die Landes-ASten ansprechen. In Ihrer Stellungnahme steht – ich zitiere –: „dass Entscheidungen ohne die Einbindung der studentischen Stimme getroffen worden sind“.

Mir ist wichtig, ob Sie Beispiele dafür benennen können. Hat es eher mit einer mangelnden Berücksichtigung der Frage zu tun, die Herr Professor Burckhart vorhin ausgeführt hat, nach der die Gremienarbeit bis Juni faktisch zum Erliegen gekommen war, oder mit einer mangelhaften Rechtsgrundlage? Dazu hätte ich gerne Ihre Einschätzung.

Tobias Zorn (Landes-ASten-Treffen NRW): Ich muss Herrn Burckhart tatsächlich widersprechen. Zumindest an meiner Universität zu Köln kam die Gremienarbeit nicht zum Erliegen. Der Senat hat – online – durchgehend getagt.

Ich würde nicht sagen, dass das aus Richtung des Gesetzes ein Problem war, sondern ein Problem der Praxis an der Universität. Den Rektoraten wurden im Zuge dieser Änderung mehr Kompetenzen zugewiesen. Darüber, wie sinnvoll das ist, kann man diskutieren. Es ist sicher nicht komplett unsinnig; weil schnell gehandelt werden muss. Das hat an manchen Universitäten und Hochschulen aber leider dafür gesorgt, dass Rektorate sehr viel ohne Rücksprache mit den Studierenden entschieden haben. Das hat bei den Studierenden wiederum für Unmut gesorgt, weil man ohnehin gerade in einer schwierigen Situation ist.

Wenn wir darüber reden, wie lange Gesetz und Verordnung in Kraft waren, schafft das Probleme, weil man als studierende Person gar nicht weiß, wie es im Januar de facto weitergeht. Auch mein Semester ist bisher eher holprig gestartet. Das ist aber sicherlich auch meinem besonderen Studiengang geschuldet.

Das Problem besteht eher in der Gremienarbeit. Wir wollten noch mal erwähnt haben, dass es da Probleme in der Absprache mit der Statusgruppe der Studierenden, aber sicherlich auch mit anderen Statusgruppen gab, die wir nicht außen vor lassen wollen. Wenn man Gesetz und Verordnung erlässt, muss das sicher mit bedacht werden.

Amanda Steinmaus (Landes-ASten-Treffen NRW): An den Hochschulen, an denen das Verhältnis von Studierendenvertreter*innen und Hochschulleitungen ohnehin gut war, waren die Studierenden oft in den eingerichteten Taskforces und eher in die Entscheidungsprozesse involviert. Wo sie sich ohnehin nicht so nahestehen, hat das nicht

gut geklappt. Es ist aber ein Problem, wenn die Beteiligung von Studierenden von dem Gutdünken der Hochschulleitung abhängt. Das ist ein demokratisches Grundproblem.

Wir sehen das teilweise in anderen Bundesländern. An vier oder fünf Hochschulstandorten gibt es studentische Korektorate oder studentische Vizepräsident*innen. Das ist langfristig und nicht nur auf die aktuelle Lage bezogen eine Sache, bei der Studierende von Anfang an in Entscheidungsprozesse involviert sind, die sie hinterher nur noch bemängeln und bei denen sie kaum noch konstruktiv eingreifen könnten. An diesen Hochschulen ist das Verhältnis zur Studierendenschaft seitens der Hochschulleitung auch viel besser. Das heißt, wenn man sich näher ist und konstruktiv miteinander umgeht, muss man sich keine anderen Wege suchen, um oft berechtigten Frust zu äußern. Man muss langfristig gucken, wie die demokratischen Strukturen in den Hochschulen gestaltet sind. Das äußert sich in der Krise natürlich besonders, weil besonders viele Entscheidungen besonders schnell getroffen werden müssen.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Vielen Dank aus grüner Sicht an alle Sachverständigen für ihre Stellungnahmen in dieser Debatte. Herr Professor Burckhart, ich möchte Ihnen eine Frage stellen, die ein bisschen über den konkreten Gesetzentwurf hinausgeht: Hat das MKW mit den Hochschulen schon Gespräche geführt, wie das Corona-Szenario nach dem Wintersemester weitergehen wird? Im Jahr 2021 werden wir uns in irgendeiner Form noch mit dieser Pandemie beschäftigen müssen. Sie hatten die Frage angesprochen, wie lange die Gesetzeslage gelten sollte. Jenseits der Gesetzeslage möchte ich wissen, was inhaltlicher Stand der Dinge ist.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Es gibt einen festen Jour Fixe der Sprechergruppe der Landesrektorenkonferenz. Das sind Herr Lambert Koch und Frau Steinbeck, die Rektorin aus Düsseldorf, Herr Sagerer aus Bielefeld, Herr Hoch aus Bonn und Frau Riegraf aus Paderborn. Die führen regelmäßig Gespräche mit der entsprechenden Hochschulabteilung. Das sind Herr Thönnissen und Herr Goebel. Es findet aber einmal im Monat regelmäßig ein Gespräch mit der Staatssekretärin Frau Storsberg über die aktuelle Lage und die Planungen statt. Natürlich haben wir Hochschulen jetzt erst mal das Anliegen gehabt, alle Regelungen über den 31.12. hinaus zu verlängern, weil das für uns ein Semester und etwas Homogenes ist.

Das Thema des kommenden Sommersemesters haben wir in der letzten Zeit erstmals angeschnitten und werden es kommende Woche auf der Landeswissenschaftskonferenz auch ansprechen. Mit der Stellungnahme, die wir jetzt abgegeben haben, haben wir diese Diskussion auch in die Öffentlichkeit getragen; denn es steht in der Stellungnahme. Es findet also regelmäßig statt. Die treiben die akuten Probleme voran, haben aber immer auch immer mittel- und langfristige Perspektiven im Blick.

Das Sommersemester ist dort nach meinem Kenntnisstand seit vier Wochen aufgerufen worden. Aber es gibt noch keine konkreten Regelungen. Das besprechen wir. Wir hatten am Montag eine Landesrektorenkonferenz und haben dieses Thema auch besprochen. Die Hochschulen sind alle dabei, das zu planen, weil ihnen nichts anderes übrigbleibt. Wir planen alle gleich: Wir planen erst mal so, als wäre alles normal. Jeder Lehrende bekommt seinen Raum. Dann fahren wir allmählich auf das zurück, was

noch möglich ist und versuchen das so zu kombinieren, dass es studierbar bleibt, dass die Studierenden nicht zwei Stunden präsent, zwei Stunden digital und wieder zwei Stunden präsent sind, delegieren also die Rahmenstrukturen an die Fakultäten. Die delegieren es an die Lehreinheiten zurück, und dort müssen die Studierenden mitwirken. Da sind sie konstitutiv dabei. Dann wird das geplant. Da sind wir mittendrin.

Vorsitzender Helmut Seifen: Das heißt, Sie haben zwei Planungen: eine für den Präsenzunterricht, als wenn nichts wäre, und dann auf den Distanz- oder Hybridunterricht heruntergebrochen.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Exakt so ist es. Das Hybride hat wiederum eine Spannbreite. Die planen wir im Moment immer mit 0 bis 100, und haben noch eine andere Kategorie, nämlich international und nicht international. Ich habe eben die Player genannt, die uns alle begleiten. Herr Maas ist natürlich auch einer. Reisebeschränkungen bedeuten, internationale Studierende – Nicht-EU-Ausländer – müssen jetzt ihren Antrag stellen, um im Sommer hier sein zu können. Sie müssen jetzt in ein geschlossenes Konsulat gehen, um im Sommersemester hier zu sein. Das ist nicht erst in sechs Wochen so. Die stehen jetzt vor der verschlossenen Tür. Also werden wir sagen, internationale Studierende bleiben das zweite oder eigentlich das dritte Semester in Folge zu Hause. Wenn es Master-Studierende sind, haben die ihr komplettes Masterstudium zu Hause verbracht. Das ist die Realität. Das sind die internationalen Studierenden, die 13 % der Studierenden in Deutschland ausmachen. Von den 13 % kommen 60 bis 80 % aus dem asiatischen Raum. Das gehört genau zu dem, was Sie eben sagten.

Helmut Seifen (AfD): Ich möchte an das anschließen, was Sie gerade gesagt haben und die Vertreter des Hochschulverbandes einbeziehen. Das heißt also – das ist auch sinnvoll –, Sie planen für das Sommersemester sinnvollerweise doppelt, nämlich so, als wenn normaler Lehrbetrieb stattfinden kann, und gleichzeitig die Möglichkeit, in den Hybridunterricht zu gehen. Wenn man zu der Erkenntnis käme, dass die Pandemie möglicherweise nicht mehr vorhanden ist, wäre es dann aber doch möglich, am 1. April zu sagen, wir machen Präsenzunterricht. Das heißt, die Verlängerung wäre doch bis zum 31. März möglich.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Dem widerspricht die Planungssicherheit, die wir dann eben nicht mehr haben. Wenn Sie jetzt sagen, am 01.04. gibt es keine Vorgabe mehr, dann würden wir auch aufhören; denn diese Planerei ist ein riesiger Aufwand. Das ist alles ein deutlicher Mehraufwand. Wir müssten auch die entsprechenden Prüfungsordnungen verlängern usw. Das müssen wir alles machen. Das wäre wirklich eine unzumutbare Mehrarbeit – ich würde das als unzumutbar ansehen – für das, was wir schon alles geleistet haben.

Der Appell, Regelungen über den 31. März hinaus vorzusehen, klingt im Moment sicherlich eher pragmatisch. Aber wenn wir jetzt schon Prüfungen ausrufen, ist das für uns ein Punkt. Wenn § 82a weiter gilt, können wir sagen, wir rufen digitale Prüfungen

auf. Sollte die Pandemie vorbei sein, können wir Präsenz ermöglichen. Aber dann würde ich nicht „Präsenz bis zum ...“ vorschreiben, sondern eine Übergangszeit lassen. Ich würde meine Uni nicht dauernd zwischen den Möglichkeiten hin und her hetzen, sondern sagen: Wir planen jetzt zwar Präsenz, aber das andere planen wir mit und das hat auch eine Rechtsgrundlage. Auf der Rechtsgrundlage würden wir das Hybride bis zum Ende der nächsten Phase fortsetzen. Wenn wir im März tatsächlich sagen können, dass die Pandemie vorbei ist, könnte ich mir vorstellen, dass zum Ende des Sommersemesters die Übergangsvorschriften auslaufen, bei denen sich die Hochschulen aussuchen können, ob es Präsenz- oder Hybridveranstaltungen gibt.

Uns wäre am meisten geholfen, wenn wir diese Flexibilität hätten. Wir sind sicherlich alle daran interessiert, schnellstmöglich wieder Präsenz einzuführen. Wir sind aber auch an einer langfristigen Sicherung interessiert.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Ich schließe mich gerne an das an, was Kollege Burckhart gerade gesagt hat. Ich glaube, ich spreche für die ganz überwältigende Mehrheit aller in der Lehre tätigen Kolleginnen und Kollegen, wenn ich sage, uns alle zieht es genauso wie unsere Studierenden mit großer Macht zurück in die Hörsäle. Wir wollen wieder in Präsenz lehren, wann immer das möglich sein sollte. Die Diskussion um Anwesenheit in Lehrveranstaltungen hat im letzten Dreivierteljahr eine ganz bemerkenswerte Wendung genommen. Bisher ist eher immer diskutiert worden, was es jedenfalls aus studentischer Sicht für eine Zumutung sei – ich überspitze etwas –, dass man in den Hörsaal kommen müsse. Inzwischen sind sich Dozenten und Studierende in bemerkenswerter Übereinstimmung einig: Wir wollen alle in die Hörsäle zurück. – Vielleicht hat der eine oder andere den heutigen Beitrag in der „FAZ“ über den Kollegen Volkmann in Frankfurt am Main gelesen, der es noch geschafft hat, in kleinen Gruppen für Erstsemester Lehre in Präsenz zu machen. Das ist heutzutage schon einen eigenen Zeitungsartikel wert.

Herr Burckhart hat eben schon gesagt, wie Lehre in Präsenz geht, wissen die Hochschulen. Deshalb ist es sehr leicht, diese Planung mitlaufen zu lassen. Wir könnten sehr schnell wieder auf Präsenzlehre umsteigen, wenn die Pandemie tatsächlich den von Ihnen, Herr Vorsitzender, skizzierten so günstigen Verlauf nehmen sollte. Ich bin kein Naturwissenschaftler; ich bin persönlich ein bisschen skeptisch, dass das Thema im Sommersemester schon nicht mehr da ist.

Ich möchte allerdings auf eines hinweisen: Die Rechtsgrundlagen, über deren Prolongation wir gerade reden, schaffen nur Optionen. Sie schaffen die Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen und gegebenenfalls zu verlängern, um den Hochschulen auf diese Weise Flexibilität und eine Abweichung von den normalen Regularien an die Hand zu geben. Selbst wenn das verlängert würde und dann ein so vorteilhafter Verlauf der Pandemie eintreten sollte – vielleicht steht doch ein Impfstoff zur Verfügung und vielleicht steht der auch schon massenhaft zur Verfügung –, ist niemand verpflichtet, weiterhin hybrid oder in Distanzlehre zu unterrichten. Dann wird es sich sofort bemerkbar machen, dass wir wirklich alle in die Hörsäle zurückwollen, und zwar lieber heute als morgen. Insofern ist das möglicherweise ein Argument. Wir haben uns in unserer schriftlichen Stellungnahme etwas vorsichtig geäußert und dafür plädiert, es

nicht gleich zu lange zu machen. Das Datum hinterher noch mal zu verschieben, ist sicherlich möglich.

Wenn man andererseits guckt, wann das Gesetz wirklich in Kraft tritt, muss der Landtag diese Frist womöglich schon im Januar ein weiteres Mal prolongieren. Damit ist wahrscheinlich auch niemandem gedient. Bei einer Abwägung der vorgetragenen Argumente und der Planungssicherheit aus Sicht der Landesrektorenkonferenz spricht sicherlich einiges dafür, das Sommersemester doch schon mit einzubeziehen. Zum darauffolgenden Wintersemester könnte man immer noch eine Prolongation vornehmen. Aber mit den üblichen Planungsvorläufen spricht sicherlich nichts Entscheidendes dagegen, gleich so weit zu gehen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. Ich schaue in die Runde, ob es noch weitere Fragen gibt. – Das sehe ich nicht. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Fragenden, aber vor allen Dingen bei den Sachverständigen. Ich persönlich habe diese Anhörung wirklich als sehr bereichernd empfunden. Viele Fragen, die mich persönlich gedrängt haben, sind tiefgründig beantwortet worden. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen allen und wünsche Ihnen noch einen schönen Abend. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Universität Siegen): Die Hochschulen danken für das Interesse und für die Unterstützung im letzten halben Jahr. Das wäre nicht ohne gegangen. Seien Sie sicher, wir tun unser Bestes, um den Laden so weiterlaufen zu lassen. – Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Abend.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzender Helmut Seifen: Davon bin ich überzeugt. Vielen Dank.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Auch von unserer Seite vielen Dank und noch konstruktive Beratungen.

Dr. Yvonne Dorf (Deutscher Hochschulverband): Schönen Abend! Danke.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ich schließe die Anhörung.

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Wissenschaftsausschusses

Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 17/10919

am Mittwoch, dem 4. November 2020,
17.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Raum E 3 D 01

T a b l e a u

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster	---	17/3234
Landes-ASTen-Treffen NRW c/o AStA TU Dortmund Dortmund	Amanda Steinmaus, Tobias Zorn,	17/3236
Professor Dr. Holger Burckhart Siegen	Professor Dr. Holger Burckhart	17/3204
Deutscher Hochschulverband Bonn	Dr. Yvonne Dorf, Professor Dr. Christian von Coelln (<i>per Videozuschaltung</i>)	17/3198

Weitere Eingaben

Hochschulen NRW

Stellungnahme 17/3126

